



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Thomas Blasche
Thomas Blasche Fotodesign
Brunnenstr. 26e
88662 Überlingen-Hödingen

info@thomas-blasche.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1104
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Pia Isabel Wilke
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 11.05.2018
GESCHÄFTSZ. 11-101-2 II#0206

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Anfrage vom 09.03.2018 "DSGVO Lichtbilder"**

Sehr geehrter Herr Blasche,

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht vom 9. März 2018 sowie Ihre damit verbundene Anfrage.

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass sich meine Zuständigkeit auf die Datenschutzkontrolle bei öffentlichen Stellen des Bundes und auf Bereiche der Telekommunikation und der Postdienstunternehmen erstreckt. Die Datenschutzaufsicht über alle anderen nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Unternehmen, Verbände, Vereine, Freiberufler) sowie über öffentliche Stellen der Länder wird von den Aufsichtsbehörden der Länder ausgeübt, wobei sich die örtliche Zuständigkeit bei den nicht-öffentlichen Stellen jeweils nach dem Hauptsitz der Stelle richtet.

Betreffend Ihre Anfrage als Unternehmer wären Sie aufgrund der gesetzlichen Kompetenzverteilung bei dem Datenschutzbeauftragten Ihres Bundeslandes Baden-Württemberg grundsätzlich an der richtigen Adresse. Dessen Kontaktdaten sind:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg



SEITE 2 VON 3 Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

oder:

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon: 07 11/61 55 41-0

Telefax: 07 11/61 55 41-15

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Homepage: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Unabhängig von der Frage meiner Zuständigkeit darf ich Ihnen jedoch folgende Informationen geben.

Lichtbilder, auf denen Personen gut erkennbar abgebildet sind, enthalten immer personenbeziehbare Daten im Sinne der DSGVO. Auf der Fotografie einer Person werden physische und physiologische Merkmale erfasst und abgebildet, die eine Identifizierung möglich machen.

Übermitteln Sie diese Bilder ohne Namen, Anschrift etc. der betroffenen Person an Dritte, ändert sich an der grundsätzlichen Identifizierbarkeit nichts. Für die Einordnung als personenbezogenes Datum spielt es auch keine Rolle, mit welchem Aufwand eine Identifizierung verbunden wäre. Insofern verarbeitet der Dienstleister, den Sie mit der Entwicklung und teilweise auch weiteren Verarbeitung der Bilddaten zu einem Fotoband wählen, personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag, so dass die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung zu berücksichtigen sind, Art. 28 DSGVO. Damit Sie sich einen Überblick über die entscheidenden Regelungen verschaffen können, erhalten Sie im Anhang das von der Datenschutz-Konferenz herausgegebene Kurzpapier zu diesem Thema, in dem die Auftragsverarbeitung ausführlich dargestellt wird.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu Aufnahmen, die in erster Linie nicht der Ablichtung von Personen dienen, auf denen je nachdem dennoch eine Vielzahl von Personen (mehr oder minder ungewollt) als Teil der fotografierten Szene abgelichtet sind, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Problematik im Zusammenhang mit den Informationspflichten der DSGVO den Behörden bekannt ist und ein Austausch hierüber stattfindet. Zwar gibt es keine abschließende, rechtsverbindliche Haltung, die ich Ihnen mitteilen



kann. Je nach Gestaltung des Einzelfalls wird eine Befreiung von den Informationspflichten nach Art. 11 oder Art. 14 Abs. 5 DSGVO in Betracht kommen können.

Ich hoffe, dass diese Auskunft hilfreich für Sie ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wilke

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.